



Unterlage Nr.:12

Erläuterungsbericht zum

Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen
Ausbau der Bundesstraße 49 zwischen Löhn-
berg und Leun-Biskirchen, Bauabschnitt 7

Widmung/Einziehung
im Zuge des 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße 49,
Bauabschnitt 7

<p>Aufgestellt: Dillenburg, den 15.07.2020 Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Betrieb Westhessen -</p> <p>gez. i.A. Steffen Bamberger</p> <p>..... Fachbereichsleiter Steffen Bamberger</p>	<p>Geprüft: Wiesbaden, den 14.08.2020 Hessen Mobil Zentrale - Dezernat Straßenverwaltung Hochbau -</p> <p>gez. i.A. Sebastian Arens</p> <p>..... Projektingenieur Sebastian Arens</p>
	<p>Genehmigt: Wiesbaden, den 17.08.2020 Hessen Mobil Zentrale - Dezernat Straßenverwaltung Hochbau -</p> <p>gez. i.A. Petra Kell-Recktenwald</p> <p>..... Dezernatsleiterin Petra Kell-Recktenwald</p>



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Darstellung der gesetzlichen Definition

3. Begründung

4. Erläuterungen zur Planunterlage Widmung/Einziehung

- 4.1. Bestandteile der Planunterlage Widmung/Einziehung
- 4.2. Zeichnerische Darstellung
- 4.3. Textliche Darstellung der zu widmenden Strecken (Aufstellung)

1. Einführung

Bis zur Novellierung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) im Jahr 2003 erfolgten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Bundesstraßen nur durch eigenständige Widmungs- und Umstufungsverfahren, welche über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erlassen worden sind.

Mit der Bekanntmachung der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. S. 286) wurde u. a. der Paragraph 2, "Widmung, Umstufung, Einziehung" in Teilbereichen dahingehend abgeändert, dass die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen kann.

Infolge der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes ist den Landesstraßenbaubehörden vorgegeben worden, dass bei Straßenneubauten des Bundes, die Widmungen der Neubauten, die Umstufungen und Einziehungen im Bestand, über die Planfeststellung erlassen werden.

Zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, 7. Bauabschnitt, für den 4-streifigen Ausbau der B 49 ist es erforderlich, eine Unterlage Widmung/Einziehung zu erstellen, welche Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird.

2. Darstellung der gesetzlichen Definition

§ 1 FStrG* Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs

(5) Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt die Nummerung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen.

§ 2 FStrG Widmung, Umstufung, Einziehung

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung.

(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §17 Abs.1 mit der Maßgabe erfolgen, dass

die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.

(6a) Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 der Teil einer Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen. In diesen Fällen bedarf es keiner Ankündigung (Absatz 5) und keiner öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 6).

§ 17 FStrG Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

*Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528)

3. Begründung

Die Streckenabschnitte der B 49 zwischen Löhnberg und Leun-Biskirchen, zwischen NK 5515 004 und NK 5415 024, von km (alt) 3,710 bis km (alt) 4,417, sowie zwischen NK 5415 024 und NK 5415 040, von

km 0,000 bis km 2,495, werden vierstreifig ausgebaut. Gemäß § 17 i.V.m. 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG gelten die neuen Straßenteile der Bundesstraße 49 durch Verkehrsübergabe als gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese in das Straßenverzeichnis eingetragen werden (§ 1 Abs. 5 FStrG).

In diesem Zuge erfolgt der Neubau der Anschlussstelle Löhnberg West mit einer Abfahrtsrampe nach Löhnberg und einer Auffahrtsrampe in Richtung Leun.

Die vorhandene Anschlussstelle Löhnberg (NK 5415 024) wird geringfügig umgestaltet. Gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG gelten die neuen Straßenteile der Bundesstraße 49 durch Verkehrsübergabe als gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese in das Straßenverzeichnis eingetragen werden (§ 1 Abs. 5 FStrG). Die im Zusammenhang mit der Maßnahme dem Verkehr auf Dauer entzogenen Straßenteile gelten durch Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 4, 6a Satz 2 FStrG).

4. Erläuterungen zur Planunterlage Widmung/Einziehung

4.1 Bestandteile der Planunterlage Widmung/Einziehung

- Plan 1-2

4.2 Zeichnerische Darstellung

In der Planunterlage Widmung/Einziehung werden Neubaustrecken in rot dargestellt.

Blau		Bundesstraße
Blau/Rotes X		eingezogen
Grün		Landesstraße
Rot/Blau		Neubaustrecke wird Bundesstraße

4.3 Textliche Darstellung mit Zustandsbeschreibung der zu widmenden Strecken (Aufstellung)

Die Aufstellung erläutert in textlicher Form die Planunterlage Widmung/Einziehung.

Hier sind auf der Grundlage der Netzknoten-Kilometrierung die einzelnen Strecken mit den neuen Baulastträgern benannt, die mit der Verkehrsübergabe gewidmet werden.